

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



21. Jahrgang

Zossen, 09.12.2024

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 09.12.2024

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg“	
2. Änderung im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen	3-4

Bekanntmachung

Satzung des Bebauungsplanes 01/12 „Burgberg“ 2. Änderung im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 25. September 2024 den Bebauungsplan 01/12 „Burgberg“ 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 05. Dezember 2024 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes vom **09. Dezember 2024 bis einschließlich 06. Januar 2025** im Konferenzraum (Erdgeschoss) des Rathauses der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, einsehen. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.zossen.de/buerger/abgeschlossene-planungen/>.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der Sprechzeiten

Montag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Dienstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr
Freitag:	Termine nur nach Vereinbarung
Sonntag:	8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Sonntag im Monat)

einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

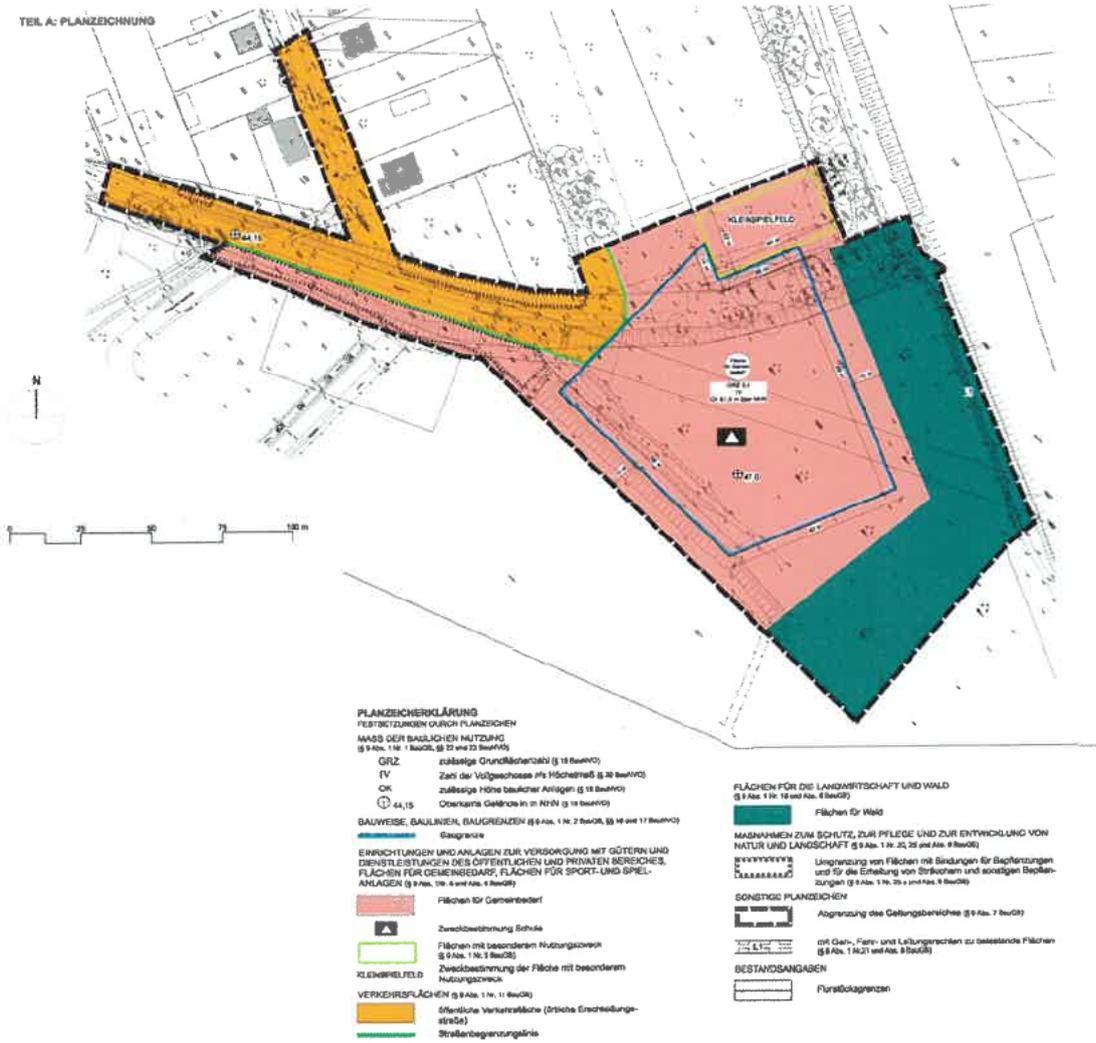
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin



Auszug Planzeichnung (ohne Maßstab)

